

Zeit- und Fremdarbeit Einsatz von Leiharbeitskräften

Leiharbeitskräfte werden vielseitig eingesetzt, beispielsweise zum Abdecken von Auftragsspitzen, Überbrücken von Krankheitsphasen und Elternzeit und zur Personalrekrutierung. Bei der BGHW versicherte Unternehmen spielen dabei nicht nur als Entleiher, sondern auch als Verleiher eine Rolle, indem sie etwa Beschäftigte verbundenen Unternehmen, Unternehmen desselben Unternehmers und Nachbarbetrieben überlassen oder als Zeitarbeitsunternehmen die Arbeitnehmerüberlassung gewerbsmäßig betreiben.

Durch die Überlassung der Arbeitskräfte und kurzfristige Integration in die Organisation des Entleihers ergibt sich auch für den Verleiher Handlungsbedarf in Sachen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.

Gefährdungen

Ein höheres Unfallrisiko für Leiharbeitskräfte ergibt sich durch die wechselnden Einsatzorte. Damit verbunden sind beispielsweise:

- unbekannte Arbeitsanforderungen, -abläufe, Organisationsstrukturen und Umgebungseinflüsse
- möglicherweise unzureichende Qualifikation und Sprachkenntnis

- nicht eindeutig geklärte Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten
- fehlende Vorsorge und Eignung
- unbekannte Gefahren und Schutzmaßnahmen am jeweiligen Einsatzort (ungenügende Unterweisung vor Ort)
- falsche oder fehlende persönliche Schutzausrüstung
- falscher Einsatz von Maschinen, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen
- fehlende Informationen über das Verhalten im Notfall (Brandschutz, Erste Hilfe, Verhalten während und nach einem Raubüberfall)

Maßnahmen

Maßnahmen vor der Arbeitnehmerüberlassung

- für »unechte« Leiharbeitsverhältnisse, das heißt, bei gewerbsmäßiger Überlassung, Verleiherlaubnis beantragen
- den Arbeitsplatz unter Umständen vorab besichtigen, um sich ein umfassendes Bild machen zu können



- Überlassungsvertrag aufsetzen mit eindeutigen Arbeitschutzvereinbarungen zu folgenden Punkten:
 - Erklärung über die vorhandene Erlaubnis zur gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung (sofern relevant)
 - zu verrichtende Tätigkeit, gegebenenfalls einschließlich besonderer Merkmale
 - erforderliche Qualifikation und Sprachkenntnisse
 - erforderliche Arbeitsmittel und deren Prüfung
 - erforderliche Persönliche Schutzausrüstung, Unterweisung im Umgang damit und gegebenenfalls deren Prüfung
 - erforderliche medizinische Vorsorge, Eignung und Untersuchungen
 - Unterweisung
 - Bestellung von Sicherheitsbeauftragten, wenn erforderlich
 - Notfallorganisation, zum Beispiel Erste Hilfe, Brandschutz, Raub
 - Meldung von Unfällen und Verdacht auf Berufskrankheiten sowie Untersuchung von Unfällen
 - Zutrittsregelung für den Verleiher
 - Maßnahmen bei Umsetzung der Leiharbeitskraft innerhalb des Entleihbetriebes
- Gefährdungsbeurteilung erstellen oder aktualisieren
- geeignetes Personal auswählen (Disponenten und Leiharbeitskräfte)
- Leiharbeitskräfte vor dem Einsatz unterweisen
- Ansprechperson vor Ort benennen
- sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung sicherstellen (im eigenen Unternehmen sowie beim Entleiher)

Maßnahmen während der Arbeitnehmerüberlassung

- vertragsgemäßen Einsatz (Qualifikation) sowie das Einhalten der Arbeitsschutzbestimmungen am Tätigkeitsort regelmäßig kontrollieren
- mit dem Entleiher zusammenarbeiten, damit die Arbeitsschutzbestimmungen eingehalten werden können; Leiharbeitskräfte bei gravierenden Mängeln abziehen
- Leiharbeitskräfte wiederholt unterweisen, mindestens jährlich
- Arbeitsunfälle der BGH sowie der zuständigen staatlichen Arbeitsschutzbehörde melden
- Arbeitsunfälle untersuchen
- gegebenenfalls Gefährdungsbeurteilung aktualisieren



Musterformulare, unter anderem für die Auftragsannahme, die Arbeitsschutzvereinbarung und die Arbeitsplatzbesichtigung, sind im Anhang der DGUV-Regel 115-801 abgedruckt und können auf www.vbg.de (unter »Zeitarbeit/Einsatz von Zeitarbeit/Formulare für den Überlassungsprozess«) bearbeitet und heruntergeladen werden.



Weitere Informationen

- DGUV-Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention
- DGUV-Regel 115-801: Branche Zeitarbeit – Anforderungen an Einsatzbetriebe und Zeitarbeitsunternehmen